

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 51

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dies ist richtig. Indessen wurden auf die Vorstellung und Verwendung von Herrn Schul-Inspektor Egger diese Bedinge reduzirt auf: 1) Wenn nöthig, Handhülfsleistung bei Reparation des Brunnens und dessen Leitung. 2) Ausführung von Reparationen am Schulhaus auf eigene Kosten, insofern dieselben auch durch eigenes Verschulden entstanden und den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Diese Bedinge sind durchaus nicht unbillig; denn für den Genuß aller Bequemlichkeiten eines schönen, nahe beim Hause liegenden Brunnens, würde gewiß, wenn nöthig, noch Mancher gerne hie und da ein wenig den Pickel oder die Schaufel zur Hand nehmen. — Was das andere Beding anbelangt, so weiß ich freilich nicht, daß anderswo ein solches vor der Prüfung je ist zur Sprache gebracht worden, wohl aber, daß, als dann der Fall eintrat, man dem Lehrer antwortete: „Ja, mir zahle de nit, was der Schulmeister verheit het, dir chönnet's selber la mache.“ Mich dünkt's auf jeden Fall besser, solches vor der Anstellung eines Lehrers zu erörtern, damit man weiß, woran man ist.

— Ehrenmeldung. Auch die Gemeinde Oberdiesbach hat ihren Lehrern eine nicht unerhebliche Erhöhung der Besoldung zuerkannt.

Solothurn. Die Arbeitsschulen. (Eing.) Wichtig für die Gemeinden und die Entwicklung der Schule ist die Arbeitsschule. Unsere Gemeinden widmen jedoch diesem Zweige der Bildung gewöhnlich viel zu wenig Aufmerksamkeit. Sehr ersprießlich wirkt jedoch die Frauenaufsichtskommission, welche in einigen Gemeinden eingeführt wurde. Die Mitglieder dieser Kommission machen es sich zur Pflicht, die Arbeitsschule abwechselnd zu besuchen und der Lehrerin an die Hand zu gehen. Es wird hierdurch der Vortheil erreicht, daß die Arbeitsschule selbst mehr leisten kann und daß das allgemeine Interesse für die Schule bei der Familie selbst geweckt wird. Möchten die Gemeinden dieses Beispiel nachahmen.

Luzern. Ueber Verwendung fremder Ordenspersonen an Schulanstalten hat der Regierungsrath Folgendes verfügt:

§ 1. Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kanton Luzern eingeführt werden. (§ 3 Abs. 2 der Staatsverfassung.)

§ 2. Personen, die andern im Kanton Luzern nicht anerkannten geistlichen Korporationen oder Orden angehören, dürfen hinfort nur mit Bewilligung der Regierung an hiesigen Armen und Unterrichtsanstalten angestellt werden.

Niemand kann an Unterrichtsanstalten Anstellung finden, ohne sich vorerst über seine Lehrfähigkeit ausgewiesen zu haben. (§ 40 des Erziehungsgesetzes und §§ 29—38 der Volkziehungs-Verordnung vom 15. Febr. 1851.)

§ 3. Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf diejenigen Ordenspersonen, welche an solchen Armen- und Unterrichtsanstalten bereits angestellt sind, als auch auf diejenigen, welche in Zukunft an solchen angestellt werden möchten.

Es haben daher diejenigen öffentlichen oder Privatanstalten, in welchen solche Personen bereits wirken oder angestellt werden wollen, hiefür die Bewilligung der Regierung einzuholen.

§ 4. Die Regierung wird bei Prüfung solcher Begehren darauf sehen, ob keine geeignete, einheimische Kräfte zur Uebernahme der betreffenden Anstalten sich bereit zeigen und ob der fremde Orden und seine Ordensregeln genügende Gewähr für eine religiös-sittliche Leitung und ökonomisch-tüchtige Verwaltung der Anstalt darbieten.

§ 5. Anstalten, welchen solche fremde Ordenspersonen vorstehen, sind der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden in dem Sinne unterworfen, daß Letztern das Recht gewahrt bleibt, wenn sie mit dem Wirken der Angestellten nicht zufrieden sind, dieselben ohne weiters wieder von der Anstalt zu entfernen.

Dieses Recht soll in den abzuschließenden Anstellungsverträgen jeweilen ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 6. Der Regierungsrath kann eine einmal ertheilte Bewilligung zur Anstellung aus ihm zureichend scheinenden Gründen wieder zurückziehen.

Baadt. Besoldungsminimum. Der große Rath hat das Minimum des Gehalts der Volksschullehrer auf Fr. 600 festgesetzt mit der Befugniß zum Bezug von je Fr. 5 Schulgeld von jedem Schüler.

St. Gallen. Schulbauten. Die Stadt St. Gallen beabsichtigt ein neues Real- und Gymnasialgebäude zu erbauen. Voranschlag der Kosten Fr. 569,827. 84. Dies ist um so achtungswerther, als die Bauschuld der Stadt Fr. 238,983. 49. beträgt und sammt dem Zinsrückstand 18—20 Jahre bedarf, um nach der bisherigen Steuerweise abgetragen zu werden. Wir verweilen vorzugsweise gerne bei solchen Gemeinwesen, wo das hemmende und nichtschaffende Prinzip bei Seite gestellt ist. „Das Opfer ist“, sagt schön der schulrätliche Bericht über obigen Neubau, „allerdings ein großes; allein das Werk ist dieses Opfers werth; es ist ein schönes Denkmal einer Zeit großer Unternehmungen und großer Opferwilligkeit für gemeinnützige Zwecke; es macht St. Gallen Ehre; es ist die Stätte, wo unsere Kinder und Enkel bis in die spätesten Zeiten ihren Unterricht, ihre Bildung erhalten sollen und sie werden die Väter, ihr Beispiel nachahmend, dankbar ehren für die Opfer, die sie gebracht. Gottes Schutz und Segen walte stets über diesem Hause und dem Werke, das in demselben getrieben wird!“